

Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

I.

(1) Im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel können Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock gemäß § 28 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) nur gewährt werden

- a) zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des FAG und des Gemeindefinanzreformgesetzes ergeben.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unvermeidbare Finanzmittelfehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Gesamtfinanzrechnung (§ 47 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 02. April 2006, GVBl S. 235 ff) zuzüglich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten bzw. unvermeidbare Rechnungsfehlbeträge im Verwaltungshaushalt. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Ausgaben für die Erhaltung oder zur Weiterentwicklung von für die Gemeinde außerordentlich bedeutsamen öffentlichen Einrichtungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt und bei der Entscheidung über eine Fehlbetragszuweisung angemessen berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen können als außergewöhnliche Belastungen auch

- § unaufschiebbare Baumaßnahmen zur Behebung eines kommunalen Notstandes und
 - § notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalem Eigentum aufgrund von Elementarschadensereignissen
- anerkannt werden.

Schäden an kommunalem Eigentum aufgrund von Elementarschadensereignissen kommen in der

Regel dann als außergewöhnliche Belastung in Betracht, wenn auf überörtlicher Ebene schwere Schäden bei einem größeren Personenkreis entstanden sind.

(2) Die Gemeinden müssen sich in erster Linie selbst bemühen, Fehlbeträge zu vermeiden oder zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Aufstellung und Einhaltung eines mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten und von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungskonzepts
- b) die Ausschöpfung der Steuerkraft; die in § 12 Abs. 2 FAG genannten Hebesätze sind als Untergrenze anzusehen
- c) die Erhebung angemessener Gebühren, Beiträge und Leistungsentgelte
- d) die inhaltliche Auseinandersetzung und anschließende Entscheidung zu Empfehlungen der Rechnungsprüfungsämter und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

(3) An Landkreise werden im Hinblick auf die zwingende gesetzliche Regelung in § 37 Abs. 1 FAG Zuweisungen zu Fehlbeträgen nicht gewährt, soweit sie nach Ablauf des Jahres 2003 entstanden sind.

II.

Eine Zuweisung wird nicht gewährt:

- a) zu einem Finanzmittelfehlbedarf (Haushaltsfehlbedarf)
- b) zu Finanzmittelfehlbeträgen (Rechnungsfehlbeträgen), die bei strenger Ausgabendisziplin unter Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten hätten vermieden werden können; grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind freiwillig begründete Ausgaben, selbst wenn sie vertraglich vereinbart und die Leistungen wünschenswert sind, sowie durch Einnahmeverzicht verursachte Fehlbeträge
- c) zur Beseitigung selbstverschuldeter Notstände

- d) zur Restfinanzierung von Vorhaben, die bereits aus Mitteln des Finanzausgleichs oder aus Landesmitteln gefördert worden sind oder gefördert werden können.

III.

(1) Die Anträge sind dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Soweit das Ministerium Aufsichtsbehörde ist, sind Anträge dem Ministerium unmittelbar vorzulegen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) ein Bericht über die Haushaltslage der Gemeinde
- b) der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres
- c) wenn eine Zuweisung zu einem Rechnungsfehlbetrag beantragt wird, zusätzlich
 - ; der Jahresabschluss des Jahres, für dessen Fehlbetrag eine Zuweisung beantragt wird; im Abschluss enthaltene Reste und nicht abgewickelte Vorjahresergebnisse sind besonders darzustellen
 - ; das Konsolidierungskonzept für das laufende und die vier folgenden Haushaltsjahre; Folgeanträgen ist ein Bericht über die erreichten Konsolidierungserfolge beizufügen
- d) wenn eine Zuweisung zur Finanzierung einer Baumaßnahme beantragt wird, zusätzlich ein Finanzierungsplan.

(3) Bei Anträgen der Gemeinden auf Gewährung von Zuweisungen zur Beseitigung von Schäden an kommunalem Eigentum aufgrund von Elementarschadensereignissen wird die nach Nr. 6.2 i.V. mit Nr. 5.1 der Richtlinien über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 26. Juni 2008 (StAnz. 2008 S. 1855 ff) zu bildende Schadenskommission gebeten, auch die Schäden an kommunalem Eigentum festzustellen. Die Feststellungen der Schadenskommission sind dem Antrag auf Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock beizufügen.

(4) Wenn der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – die Gemeindeverwaltung geprüft hat, hat die Gemeinde ihrem Antrag außerdem einen

Bericht beizufügen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie die Prüfungsfeststellungen umgesetzt hat. Soweit sie Prüfungsfeststellungen nicht umsetzt, hat sie ihre Entscheidung eingehend zu begründen.

(5) Gelangt das Regierungspräsidium nach Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Zuweisung nicht gegeben sind, lehnt es den Antrag ab.

Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung erfüllt sind, leitet das Regierungspräsidium die Antragsunterlagen mit einem eigenen Bericht an das Ministerium weiter. Der Bericht enthält eine eigene Einschätzung der Haushaltssituation der Gemeinde und bei Anträgen auf eine Zuweisung zu Fehlbeträgen zusätzlich

- a) eine Darstellung und Berechnung des unvermeidbaren Fehlbetrags
- b) eine eingehende Bewertung der eigenen Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften –
- c) konkrete, auf den Einzelfall abgestimmte Vorschläge zu Auflagen, die dem Konsolidierungsziel dienen.

IV.

(1) Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock sind, sofern im Bewilligungserlass nichts anderes bestimmt wird, in der Ergebnisrechnung als Ertrag bzw. im Verwaltungshaushalt als Einnahme zu vereinnahmen.

(2) Für die in der Ergebnisrechnung bzw. im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmenden Zuweisungen bedarf es keines Verwendungsnachweises. Für Zuweisungen zu Maßnahmen des Finanzhaushalts bzw. des Vermögenshaushalts ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe des Bewilligungserlasses zu führen.

V.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und, soweit es um den Verwendungsnachweis geht, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof. Sie treten mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Die Richtlinien vom 20. Oktober 2003 (StAnz. S. 4514) sind im Zuge der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, den 17.02.2009.....

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 23 – 33 b 09**